

03.01.92

G - A - R**Verordnung**

des Bundesministers für Gesundheit

Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus
Ecuador, Kolumbien und Peru**A. Zielsetzung**

Mit Ablauf des 23. Januar 1992 tritt die Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Ecuador und Kolumbien vom 18. Juli 1991 (BAZ. S. 4789) außer Kraft. Sie ist wegen Gefahr im Verzug auf Grund des § 38 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen worden. Durch diese Verordnung werden die von der EG-Kommission am 5. Juni 1991 getroffenen Entscheidungen 91/281/EWG und 91/182/EWG zur Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur aus Ecuador und Kolumbien in nationales Recht umgesetzt. Die Gefahrenlage dauert nach Mitteilung der EG-Kommission an. Daher müssen die in der außer Kraft tretenden Verordnung vorgesehenen Schutzmaßnahmen auch weiterhin ermöglicht werden.

Außerdem werden in der Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Peru vom 2. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1966) die für Obst und Gemüse geltenden Vorschriften aufgehoben, da der Rat der EG am 22. Oktober 1991 eine für diese Erzeugnisse gemeinschaftsweit geltende Verordnung zur Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse aus bestimmten von der Cholera betroffenen Gebieten erlassen hat.

B. Lösung

Durch die vorgelegte Verordnung wird die Verordnung vom 18. Juli 1991 abgelöst. Die zum Gesundheitsschutz notwendigen Maßnahmen können damit bis auf weiteres aufrecht erhalten werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen mit der Durchführung keine zusätzlichen Kosten.

03.01.92

G - A - R

Verordnung

des Bundesministers für Gesundheit

Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus
Ecuador, Kolumbien und Peru

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (313) - 231 02 - Le 83/92

Bonn, den 3. Januar 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Gesundheit zu
erlassende

Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter
Lebensmittel aus Ecuador, Kolumbien und Peru

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Ecuador, Kolumbien und Peru

Vom..... 1992

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1

Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Ecuador und Kolumbien

§ 1

(1) Fische, Krusten-, Schalen- und Weichtiere sowie daraus hergestellte Erzeugnisse, die in Ecuador oder Kolumbien hergestellt oder behandelt wurden, dürfen als Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden.

(2) Absatz 1 gilt vorbehaltlich des § 2 nicht für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse, die auf dem See- oder Luftweg eingeführt worden sind, ausweislich der Begleitdokumente für die Bundesrepublik Deutschland bestimmt sind und bei der Einfuhr von einer amtlichen, zu diesem Zweck von dem jeweiligen Nationalen Fischereiinstitut (INP) gemäß den gesetzlichen Regelungen Ecuadors oder Kolumbiens ausgestellten Bescheinigung begleitet sind, die folgende Angaben enthält:

1. Nummer und Datum,
2. Beschreibung der Sendung und Art der Behandlung,
3. Zulassungsnummer des Betriebes,
4. Unterschrift des amtlichen Vertreters des Fischereiinstitutes.

§ 2

Erzeugnisse nach § 1 Abs. 2 dürfen nicht als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, wenn im Einzelfall ein Befall mit *Vibrio cholerae* festgestellt wird.

§ 3

(1) Abweichend von den §§ 1 und 2 dürfen dort genannte Erzeugnisse als Lebensmittel auch in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. nachweislich vor dem 28. Februar 1991 so verpackt worden sind, daß eine nachträgliche Kontamination mit *Vibrio cholerae* ausgeschlossen ist, oder
2. sie auf eine Kerntemperatur von mindestens +70 °C erhitzt worden sind.

(2) Die zuständige Behörde kann darüber hinaus das Inverkehrbringen von den in den §§ 1 und 2 genannten Erzeugnissen zulassen, wenn auf Grund amtlicher Untersuchung auf Kosten des Verfügungsberechtigten nachgewiesen ist, daß eine Kontamination mit *Vibrio cholerae* ausgeschlossen ist.

§ 4

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 oder § 2 Erzeugnisse als Lebensmittel in den Verkehr bringt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über das
Inverkehrbringen bestimmter Lebens-
mittel aus Peru.

Die Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Peru vom 2. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1966) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.
2. In § 3 werden die Worte "und § 2 Abs. 2" gestrichen.
3. In § 4 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Angaben "den §§ 1 und 2" ersetzt durch die Angabe "§ 1".
4. In § 5 wird die Angabe ", § 2 Abs. 1" gestrichen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Artikel 1 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 24. Januar 1992 in Kraft; § 4 tritt jedoch am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den Der Bundesminister für Gesundheit

B e g r ü n d u n g

Ausgehend von Peru hat sich auch in Ecuador und Kolumbien 1991 eine Cholera-Epidemie ausgebreitet. Diese Erkrankung stellt eine ernste Bedrohung der öffentlichen Gesundheit dar. Der Cholera-Erreger kann sowohl Tiere als auch tierische Produkte und pflanzliche Lebensmittel infizieren. Zu den Risiko-Lebensmitteln zählen insbesondere Fische und Fischereierzeugnisse einschließlich Schalen-, Krusten- und Weichtiere sowie Obst und Gemüse.

Aus diesem Grund hat die EG-Kommission nach Überprüfung in Ecuador und Kolumbien durch Sachverständige am 5. Juni 1991 zwei Entscheidungen getroffen zur Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur aus Ecuador bzw. Kolumbien (91/281/EWG und 91/282/EWG). Diese Entscheidungen sind in nationales Recht umzusetzen. Der Bundesminister für Gesundheit hat dieser Sachlage bereits durch eine Dringlichkeitsverordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Ecuador und Kolumbien vom 18. Juli 1991 (BANz. Nr. 134 vom 23. Juli 1991 S. 4789) Rechnung getragen.

Im Hinblick auf die unveränderte Seuchenlage in Ecuador und Kolumbien soll mit der vorliegenden Verordnung die "Dringlichkeitsverordnung" vom 18. Juli 1991 abgelöst werden. Die durch diese Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit sollen bis auf weiteres aufrecht erhalten bleiben.

Da diese Verordnung nicht bis zum Ablauf der "Dringlichkeitsverordnung" erlassen werden kann - die erforderliche Beschlussfassung des Bundesrates ist nicht vor dem 14. Februar 1992 möglich - ist eine kurzfristige Rückwirkung notwendig, damit keine Regelungslücke entsteht. Von der Rückwirkung ist jedoch die Strafvorschrift des § 4 in Artikel 1 im Hinblick auf Artikel 103 Abs. 2 GG ausgenommen.

Der Rat der EG hat am 22. Oktober 1991 eine Verordnung zur Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse aus bestimmten von der Cholera betroffenen Gebieten Nr. 91/3185/EWG erlassen (ABl. Nr. L 303 S. 1), die gemeinschaftsweit Geltung hat. Aus diesem Grunde sind die in der Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Peru vom 2. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1966) für Obst und Gemüse getroffenen Schutzregelungen obsolet. In Artikel 2 dieser Verordnung ist demnach § 2 zu streichen; Folgeänderungen ergeben sich in den §§ 3, 4 und 5.

Die Verordnung ist auf § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) gestützt.

Die Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

Mit der Verordnung werden die geltenden Bestimmungen fortgeschrieben, daher entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft. Da die bisher aus Ecuador und Kolumbien bezogenen Lebensmittel durch preislich und mengenmäßig gleichwertige Lebensmittel aus anderen Ländern gegebenenfalls ersetzt werden können, sind auch von daher keine zusätzlichen preislichen Auswirkungen durch Marktausfälle zu erwarten. Daher wird sich die Verordnung nicht auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, auswirken.

14.02.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus
Ecuador, Kolumbien und Peru

Der Bundesrat hat in seiner 639. Sitzung am 14. Februar 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.